



Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 12.12.2017	2
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.10 -Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße -	4
Öffentliche Zustellung für Caldararu Eduard	7
Öffentliche Zustellung für Ioan-Viorel Asimionesei	7

TAGESORDNUNG

für die Sitzung des Rates der Stadt am **Dienstag, dem 12.12.2017, 16:00 Uhr**
Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen für die Mitgliederversammlung 2018 des Städtetages Nordrhein-Westfalen
2. Auflösung des Vereins "Kommunale Interessengemeinschaft der SAP-Anwender Emscher-Ruhr e.V. (KIS-ER)"
3. Auflösung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement Herne und Bildung eines Immobilienausschusses
4. Änderung Herner Ortsrecht:
 1. Hauptsatzung
 2. Zuständigkeitsordnung
 3. Allgemeine Richtlinien
5. Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Herne für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement Herne (GMH)
6. Reorganisation der Immobilienfunktion der Stadt Herne
7. Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH (HGW) und der Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH (HBB)
8. Revierpark Gysenberg Herne GmbH
Prüfungsauftrag der Voraussetzungen für eine Neuorganisation
9. Eigenbetrieb Bäder Herne
Wirtschaftsplan 2018
10. HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM)
Abschluss einer D & O Versicherung für den Aufsichtsrat
11. evu zählwerk Abrechnungs- und Servicegesellschaft mbH: Änderung der Gremienstruktur
12. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH: Betrauungsakt
13. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne
14. Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne
15. Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herne
16. Einrichtung eines dualen Bildungsganges gem. Anlage A APO-BK in Teilzeitform am Mulvany Berufskolleg Herne, Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der

Stadt Herne mit Wirtschaftsgymnasium, der zum Berufsabschluss "Kaufmann/-frau im E-Commerce" führt

17. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Leistungsbereitstellung des örtlichen Trägers an den Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger nach dem SGB II
18. Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sowie Wiederbestellung eines Mitgliedes nach Ablauf der Amtszeit
19. Beschluss über die Mitgliedschaft im zu gründenden "Förderverein Wohnen in Herne e.V."
20. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für vier Änderungsverfahren in Bochum, Essen (2), und Oberhausen
21. Gebührenbedarfsberechnung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung
22. Neufassung von ortsrechtlichen Bestimmungen:
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Herne
23. Erlass einer Gebührensatzung für Amtshandlungen des Standesamtes
24. Antrag: Sozialticket
25. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
26. Anfragen der Stadtverordneten

Nichtöffentlicher Teil

1. Anmietung des Zentralen Betriebshofs (ZBH) an der Meesmannstraße/Südstraße
2. Nachfolge in der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WFG)
3. Nachfolge in der Geschäftsführung der Chip GmbH Cooperationsgesellschaft Hochschulen und Industrielle Praxis (chip)
4. Nachfolge in der Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH)
5. Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH (GBH) - Geschäftsführungsangelegenheiten
6. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) - Geschäftsführungsangelegenheiten der CTH Container Terminal Herne GmbH (CTH)

7. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
8. Anfragen der Stadtverordneten

Herne, 4.12.2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. Dezember 2017 zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 – Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße -, Stadtbezirk Sodingen

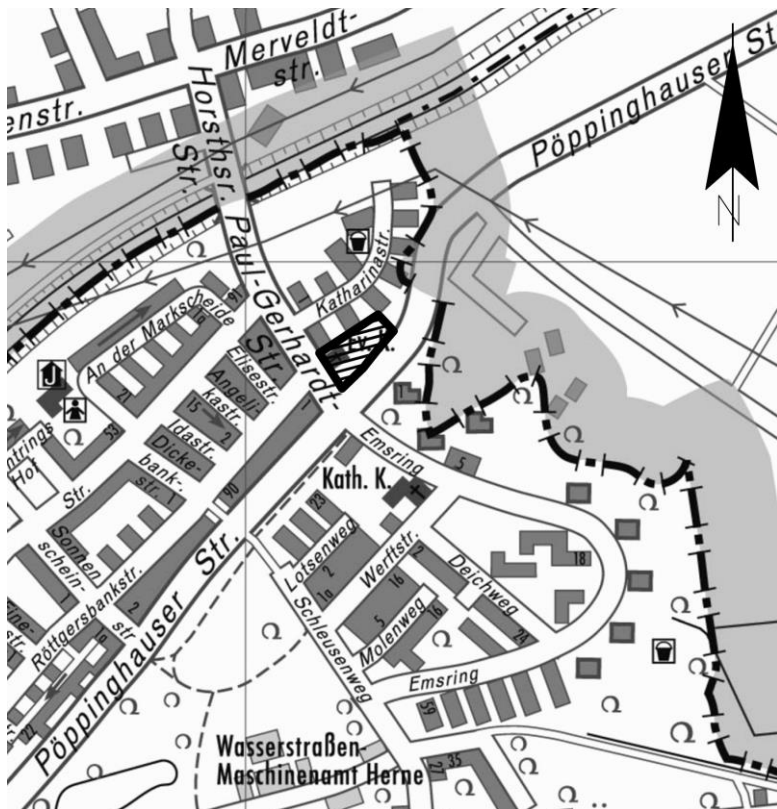
Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung mit Umweltbericht vom 08.08.2017 wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 – Nahversorgungsmarkt Paul Gerhardt-Straße vom 08. August 2017 mit den eingetragenen Änderungen wird einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans mit den eingetragenen Änderungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst die Grundstücke Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 368, 369 und 1423 und wird begrenzt -

- im Südwesten durch die Paul-Gerhardt-Straße,
- im Südosten durch die Pöppinghauser Straße und
- im Norden durch die Wohnbaugrundstücke der Katharinastraße

Er ist im folgenden Stadtplanausschnitt in etwa dargestellt.



Der als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 - Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll für den Standort eines bisherigen bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes eine geringfügige Erweiterung ermöglicht werden.

Ziel der Planung ist es daher, eine Verkaufsflächenvergrößerung um 200 qm zu erzielen, um zur Standortsicherung des Vorhabens beizutragen und die geänderten Ansprüche hinsichtlich der aktuellen Mindestverkaufsflächengröße seitens des Betreibers zu berücksichtigen. Der Lebensmittelmarkt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besitzt heute eine Verkaufsfläche von rund 1.000 qm. Die Zulässigkeit der maximalen Gesamtverkaufsfläche für den Standort wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung nachgewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzungen schaffen, die Fläche, die Erschließung sowie die Gebäude an die heutigen Marktbedingungen für einen Lebensmittel-Discounter anzupassen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Paul-Gerhardt-Straße erfolgen. Über die Pöppinghauser Straße (L645) ist lediglich die Lieferzufahrt geplant.

Durch das Bebauungsplanverfahren soll die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung des Plangebietes gesichert werden. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen, um die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Empfindlichkeit der angrenzenden Nutzung zu reduzieren.

Dieser Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Langekampstraße 36 (Technisches

Rathaus), Block A Zimmer 123, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 04. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn Caldararu Eduard, * 22.08.1981 in Ors. Fauraei Jud. Braila, zuletzt wohnhaft und gemeldet Gneisenastr. 3, 44628 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30.11.2017, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.11.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn Ioan-Viorel Asimionesei, *11.01.1986 in Ors. Deta. Jud. Timis, zuletzt wohnhaft und gemeldet Resser Str. 79, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 05.12.2017, Aktenzeichen 24/4-Fa.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 06.11.2017